

DSGVO: Data Breach (engl. für Datenschutzverletzung)

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Es kann eine Vielzahl von Datenschutzverletzungen geben, hier ein Auszug:

- Arztgutachten sind am Weg zur Behörde verloren gegangen
- Versehentlich wurden Daten ohne Einwilligung weitergegeben
- Daten wurden durch Verschlüsselungstrojaner zerstört
- Ein USB Stick oder Notebook mit personenbezogenen Daten ist verloren gegangen
- Ein Mitarbeiter hat Daten gestohlen
- usw...

Artikel 33 DSGVO „Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde“ <https://dsgvo-gesetz.de/art-33-dsgvo>:

Zi 1: „Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.“

72 Stunden sind nicht viel

72 Stunden klingen im ersten Moment ausreichend. Freitag Nachmittag + 72 Stunden = Montag Nachmittag – agieren Sie schnell!

Die Meldung an die Datenschutzbehörde

Zi 3: „Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.“

Ein Muster für eine Meldung finden Sie auf: www.wko.at/datenschutz

Genauer: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-data-breach-notification-behoerde.html>

Die Meldung an betroffene Personen

Laut Artikel 34 DSGVO, Zi 1 <https://dsgvo-gesetz.de/art-34-dsgvo> müssen auch betroffene Personen (z. B. Schüler) bei hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten informiert werden:
„Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.“

Ein Muster für eine Meldung finden Sie auf: www.wko.at/datenschutz

Genauer: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-data-breach-notification-betroffene.html>